Einkaufsbedingungen der Engel Automatisierungstechnik Deutschland GmbH

1. Allgemeines

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

1.3 Im folgenden werden Sie als Vertragspartner in der Regel als „der Lieferant“ bezeichnet, wir als Verwender dieser Bedingungen als „wir bzw. uns“.

2. Vertragsschluss und -änderungen

2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch uns in einer der unter 2.1 dargestellten Formen.

2.3 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen — einschließlich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.4 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang in einer Form gem. Ziffer 2.1 an, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Unabhängig von dieser Frist sind wir berechtigt unsere Bestellung vor formgerechter Annahme durch den Lieferanten jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird wirksam, wenn er vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten versandt wurde. An Lieferabrufe im Rahmen eines zustande gekommenen Sukzessivlieferungsvertrages werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht

2.5 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Entsprechendes gilt für Angebote, auch wenn sie ausdrücklich erbeten wurden und Planungen oder andere Vorleistungen auch größeren Umfanges enthalten bzw. solcher bedurften.

2.6 Wir sind berechtigt – so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen, einschließlich der Änderung der Ware oder der Leistung zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist und die damit verbundenen Folgen hinsichtlich Lieferung und Aufwand angemessen berücksichtigt werden.

3. Anlieferung, Ersatzteile, Termine, Lieferumfang, Software

3.1 Abweichungen von Vertragsabsprachen oder Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Soweit der Bestellung keine weitergehenden Auforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte, entsprechend zutreffenden EG-Richtlinien, DIN, ISO, EN, VDE, VDI oder soweit diesen gleichzusetzende nationale und internationale Normen bestehen auch gemäß diesen, und soweit in den Vertrag einbezogen zu liefern. Die Verfügbarkeit richtet sich soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart nach VDI-Richtlinie 3423. Die Liefergegenstände sind in jedem Falle so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung den von uns mitgeteilten Einsatzbedingungen sowie den am Einsatzort geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des öffentlichen Rechts, genügen. Dokumentationen und Bedienungsanleitungen sind entsprechend dem zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Pflichtenblatt zu erstellen, fehlt aber ein solches, in dem sonst üblichen Umfang für technische Dokumentationen. Beinhalten öffentlich-rechtliche Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt die Verpflichtung zur Kennzeichnung, zur Herstellung und Übergabe von Konformitätserklärungen, Übereinstimmungserklärungen, Betriebs- und Montageanleitungen etc., so ist deren Ausstellung und Übergabe Teil der Verpflichtung des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung bereitzuhalten. Die Ersatzteilversorgung erfolgt zum Serienpreis. Der Lieferant gewährleistet insoweit, bei der Herstellung des Liefergegenstandes alle öffentlich-rechtlichen Vorgaben (also nationale und internationalen öffentlich-rechtliche Bestimmungen) zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt einzuhalten. Dies gilt zumindest für die Normen der Europäischen Gemeinschaft und des Staates, in dem der benannte Lieferort liegt oder jenes Staates, in dem sich unser Kunde befindet, an den die (Weiter-)Lieferung erfolgt und der bei Zustandekommen des Rechtsgeschäftes für den Lieferanten erkennbar war. Soweit der Liefergegenstand Chemikalien enthält und diese in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung (VO [EG] Nr. 1907/2006) fallen, hat uns der Lieferant deren Registrierung nachzuweisen; er gewährleistet, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes von der Registrierung abgedeckt ist und wird uns mit allen sicherheitsrelevanten Informationen (Sicherheitsdatenblatt) versorgen. Bedient sich der Lieferant Sublieferanten, sind uns diese bekannt zu geben. Für Zukaufteile und Lohnarbeiten, die an Hand von Zeichnungen erfolgen, sind unsere technischen Lieferbedingungen zu beachten.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder der vereinbarten Lieferanschrift. Sofern eine Holschuld vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Ist zum Versand nichts anderes vereinbart, ist die Lieferung frei von Kosten oder Spesen, verzollt und auf Gefahr des Lieferanten (DDP gem. Incoterms 2000) an die vertraglich vereinbarte Adresse, mangels einer solchen, an die Zentrale nach Hagen, zu liefern.

3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösen.

3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins durch Unterlieferanten oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen. Kommt er dem nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Bei Überschreitungen des Liefertermins aus nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch bei schuldhafter Terminüberschreitung bleiben unberührt. Bei früherer Lieferung als vereinbart, beginnen die Zahlungsfristen und erfolgt der Gefahrenübergang erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Wir sind in einem solchen Falle auch berechtigt die Annahme zu verweigern und eine kostenfreie nochmalige fristgerechte Anlieferung fordern. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung trägt der Lieferant in jedem Falle die damit verbundenen Kosten (z.B. Lagermiete etc.). Voraussehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich begründet mitzuteilen, damit unbeschadet unserer rechtlichen Ansprüche ev. ein Einvernehmen über die Handhabung hergestellt werden kann.

3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betoffene Lieferung oder Leistung.

Für den Fall des Verzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des zur Anlieferung fälligen Brutto-Lieferwertes für jeden begonnen Kalendertag zu verlangen, die insgesamt mit 5 % des zur Anlieferung fälligen Brutto-Lieferwertes pro Verzugsfall begrenzt ist. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist zusätzlich zu ersetzen. Ist durch fehlende Teillieferungen die Lieferung insgesamt nicht oder nur erheblich eingeschränkt nutzbar, beträgt die Vertragsstrafe 0,2 % des gesamten Bruttolieferwertes für jeden begonnen Kalendertag, maximal 5 % des Bruttolieferwertes pro Verzugsfall. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere lassen die Regelungen zu Vertragsstrafen das Recht darüber hinausgehenden Schaden nach den gesetzlichen oder im Vertrag an anderer Stelle getroffenen Regeln ersetzt zu verlangen unberührt.

3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Hierüber wird ein Protokoll erstellt, und dem Lieferanten unverzüglich zugeleitet.

3.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

3.9 Die Annahme erfolgt stets unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Soweit § 377 HGB anwendbar ist gilt folgendes: Die Frist zur Mangelanzeige beträgt, , abweichend von § 377 Abs. 1 und 3 HGB jeweils 2 Wochen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die Kontrolle bzgl. Transport- oder sonstiger offensichtlicher Schäden und die Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit der Bestellung und dem Lieferschein.

3.10 Ohne dass hieraus zusätzliche Verpflichtungen für uns erwachsen, wird vereinbart, dass wir nach Voranmeldung die Fertigungswerkstätte besichtigen dürfen, und wir über den Stand der in Auftrag gegebenen Arbeiten auch durch eigene Anschauung informiert werden. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass solche Besichtigungen auch bei Sublieferanten durchgeführt werden können, es sei denn es besteht für uns objektiv hieran kein sachlich begründetes Interesse wie z.B. wenn diese nur vollkommen untergeordnete Einzelteile wie Standartschrauben o.ä.liefern.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns — unbeschadet unserer sonstigen Rechte — ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

Der Lieferant wird uns vor Vertragsschluss darauf hinweisen, oder bei erst späterer Erkennbarkeit unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils sich aus der Bestellung ergebende Anschrift zu richten; sie darf außer in den unter Ziffer 6. ausdrücklich bezeichneten Fällen nicht den Sendungen beigefügt werden. Es muss Bezug genommen werden auf sämtliche Bestell- und Lieferdaten, unter Angabe Ihrer Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer. Außerdem sind die Rechnungen entsprechend den Bestellungen zu gliedern.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang/ Verpackung/ Verzollung

6.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Ablieferungsort verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nur dann nicht enthalten, wenn diese als zusätzlich zu zahlen in den Vertragsunterlagen/der Bestellung erwähnt ist.

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Bei Einschaltung Dritter (Spediteur, Unterlieferant, Zweigbetrieb) ist vom Lieferanten die Einhaltung unserer Versandbedingungen sicherzustellen. Rücksendungen deren Notwendigkeit wir nicht zu vertreten haben erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Ware ist, soweit nicht anderes vereinbart wurde, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken.

Das Verpackungsmaterial, sowie Lademittel, Emballagen u.ä. gehen – soweit nicht anderes vereinbart wurde – in unser Eigentum über. Wir können vom Lieferanten aber auch die Rücknahme und Entsorgung auf seine Kosten fordern. In den Preisen jedenfalls inbegriffen sind die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung entsprechend aller den Hersteller treffenden Rücknahme- und Entsorgungspflichten, insbesondere von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Verpackungen. Die Verpackung hat unter umwelt- und transportgerechten Gesichtspunkten zu erfolgen; das Verpackungs- und Füllmaterial muss sortenrein und recyclefähig sein. Ersatz- und Verschleißteillieferungen erfolgen in geeigneten Einzelverpackungen. Unabhängig von der vereinbarten Lieferklausel nach den Incoterms 2000 hat uns der Lieferant jedenfalls bei der Lieferung aus dem EU-Ausland, so wie bei Weiterlieferung des Liefergegenstandes durch uns in das EU-Ausland, sowohl bei der Ausfuhrverzollung als auch bei der Einfuhrverzollung in das Drittland zu unterstützen, wenn ihm die Verzollung nach den vereinbarten Lieferbedingungen nicht sowieso allein obliegt. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist Pflicht des Lieferanten dem Frachtbrief eine Zollrechnung (2-fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) kostenlos beizulegen. Der Sendung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten sowie Angaben zu Brutto- und Nettogewicht anzuschließen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

6.2 Werden bei Stück- und Pauschalpreisen die vereinbarten Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis. Mehrgewichte werden nicht vergütet.

Bei Einheitspreisen wird nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, maximal jedoch das Stücklistengewicht bezahlt.

Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Wiegemeistern auf den Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nicht möglich oder für uns nicht zweckmäßig, so gelten die Stücklistengewichte.

Werden Lieferteile mit unterschiedlichen Einheitspreisen oder teils mit Einheitsteils mit Stück- oder Gesamtpreisen auf einen Wagen zusammen verladen, so ist das unter Angabe der Einzelgewichte in der Versandanzeige hervorzuheben. Wird dies versäumt, gilt die von uns nach bestem Wissen durchgeführte Gewichtsaufteilung (§ 315 BGB). Bau- und Montagegeräte dürfen nicht zusammen mit zur Lieferung gehörenden Teilen verwogen werden. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise sind Fixpreise. Preisgleitklauseln und der gleichen werden von uns nicht akzeptiert.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware, beziehungsweise Erbringung der Leistung. Hat der Lieferant neben dem eigentlichen Liefergegenstand noch weitere Dokumente (z.B. gem Ziff.6.) zur Verfügung zu stellen, so beginnt die Zahlungsfrist nicht vor der vollständigen Übergabe auch dieser Dokumente, sofern diese nicht nur unwesentliche Bedeutung für uns haben. Die Zahlung erfolgt stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche welcher Art auch immer. Im Fall von Teilrechnungen ist die Berechtigung zum Skontoabzug für jede Teilrechnung gesondert zu beurteilen; Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn der Auftrag in Form der Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrag dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

8. Mängelansprüche und Rückgriff/ Patente und Schutzrechte

8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die Frist zur Mangelanzeige beträgt abweichend von § 377 Abs. 1 und 3 HGB jeweils 2 Wochen.

8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung und dem Hinweis auf den konkret drohenden Schaden bei nicht sofortiger Beseitigung, mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns, insbesondere zur Abwehr von akuten erheblichen Gefahren oder zur Schadensminderung gem. § 254 BGB, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Der Lieferant wird über solche Maßnahmen unverzüglich benachrichtigt. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang) und beträgt 36 Monate.

8.3 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren. Bei evtl. mit der Vertragserfüllung in Verbindung stehenden Ansprüchen aus Patenten oder sonstigen Schutzrechten hält uns der Lieferant schadlos. Wir erhalten mit der Lieferung vom Auftragnehmer für alle eventuell solchen Schutzrechten unterfallenden Gegenstände ein einfaches, uneingeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der schuldhaften Verletzung einer dieser Pflichten erwachsen. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand insoweit frei von Rechten Dritter, insbesondere aus geistigem Eigentum (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte) ist und dass der Besitz oder die Verwendung des Liefergegenstandes nicht von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter beeinträchtigt wird. Beruhen die Rechte oder Ansprüche Dritter auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum, so erstreckt sich die Gewährleistung auf alle Länder der Europäischen Union und auf jene Staaten, in welche der Liefergegenstand weiter verkauft oder in dem er in anderer Weise verwendet wird, im letzten Fall allerdings unter der Voraussetzung, dass der Lieferant wusste oder nicht darüber in Unkenntnis sein konnte, dass der Liefergegenstand dorthin weiter verkauft oder dort verwendet wird. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden hinsichtlich derartiger Rechte und Ansprüche Dritter frei und hat kostenlos die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen oder aber den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Vertragszielen so zu ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben ist.

8.4 Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, es sei denn es wurde schriftlich vereinbart, dass die Nachbesserung ohne Rechtspflicht erfolgt.

8.5 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese zu tragen.

8.6 Die Geltung der Regelungen der §§ 478, 479 BGB wird auch für den Fall vereinbart, dass unser Abnehmer nicht Verbraucher ist.

8.7 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

8.8 Verletzt der Lieferant durch Konstruktion, Herstellung oder Darstellung des Liefergegenstandes oder durch mangelnde Kontrolle eine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, so haftet uns der Lieferant für den Ersatz des Schadens. Erkennt der Lieferant oder müsste er bei angemessener Sorgfalt erkennen, dass der Liefergegenstand oder dadurch ein Produkt, in das der Liefergegenstand eingebaut oder mit dem er sonst verbunden wird, fehlerhaft sind oder fehlerhaft werden und dadurch eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen, wenn er die Notwendigkeit des Rückrufes verursacht hat. Kommt er mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen in Verzug sind wir berechtigt auch selbst eine Rückrufaktion durchzuführen, deren Kosten der Lieferant zu tragen hat.

9. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung bei Arbeiten insbesondere im Bereich unseres Firmengeländes

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in Bereichen ausführen, für die wir verkehrssicherungspflichtig sind, insbesondere im Bereich unseres Firmengeländes, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sind vorab schriftlich zu erfragen. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Gelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

11. Beistellung von Sachen durch uns

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

12. Unterlagen und Geheimhaltung

12.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen - einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen - sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns herangezogen werden müssen. Diese sind ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet und vom Lieferanten soweit möglich schriftlich hierauf zu verpflichten. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen — außer für Lieferungen an uns — nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen, gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen, und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Der Lieferant verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf jegliche Art von Zurückbehaltungsrecht.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen, einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc., vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

12.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge. Der Lieferant darf ENGEL nur mit gesonderter schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, bei Abholung ist Erfüllungsort Hagen.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

14.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Hagen. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

14.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Hinweis zur Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erlangte Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, sofern der Lieferant dem nicht schriftlich widerspricht.

ENGEL AUTOMATISIERUNGSTECHNIK DEUTSCHLAND GmbH
Lange Eck 1, 58099 Hagen
HRB 4379 Amtsgericht Hagen
Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
331329800
Tel.: +49 (0) 23 31 78 80 0
Fax: +49 (0) 23 31 78 80 100
E-Mail: info.hagen@engel.at
Web: www.engelglobal.com/de